

Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

2. Änderung Bebauungsplan „Kaltenberg - Schüleinstraße“, Verz.-Nr. 3.07 - Entwurf

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Geltendorf hat in der Sitzung vom 25.03.2021 für die beiden Grundstücke Flur Nr. 940 und 940/2, jeweils Gemarkung Kaltenberg, östlich der Walleshauser Straße und südlich der Von-Willibald-Straße im Ortsteil Kaltenberg das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kaltenberg - Schüleinstraße“, Verz.-Nr. 3.07 eingeleitet. Mit der Ausarbeitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kaltenberg - Schüleinstraße“, Verz.-Nr. 3.07 wurde die Arnold Consult AG in Kissing beauftragt. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kaltenberg - Schüleinstraße“, Verz.-Nr. 3.07 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Auch die Vorschriften über die Überwachung (gemäß § 4 c BauGB, „Monitoring“) sind nicht anzuwenden.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kaltenberg - Schüleinstraße“, Verz.-Nr. 3.07 werden die bisherigen Festsetzungen zu einer gewerblichen Nutzung im Dorfgebiet dahingehend überarbeitet, dass künftig eine gewerbliche Nutzung nicht mehr nur auf das Erdgeschoss beschränkt ist. Zudem wird im Sinne einer angemessenen, ortsverträglichen Nachverdichtung künftig die Möglichkeit zur Errichtung eines Wohngebäudes mit insgesamt 6 Wohneinheiten planungsrechtlich gesichert. Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Vorgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kaltenberg - Schüleinstraße“, Verz.-Nr. 3.07 einschl. der hierzu bereits rechtsverbindlichen 1. Änderung gelten für den Änderungsbereich auch weiterhin fort. Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches für den motorisierten Individualverkehr ist über die unmittelbar anliegende Walleshauser Straße und Von-Willibald-Straße gesichert.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 23.09.2021 gebilligte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kaltenberg - Schüleinstraße“, Verz.-Nr. 3.07, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A) und der Begründung (Teil B), jeweils in der Fassung vom 29.07.2021, liegt in der Gemeindeverwaltung Geltendorf, Schulstraße 13, in 82269 Geltendorf in der Zeit

vom 04. Oktober 2021 bis einschließlich 05. November 2021

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kaltenberg - Schüleinstraße“, Verz.-Nr. 3.07 zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kaltenberg - Schüleinstraße“, Verz.-Nr. 3.07 schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Geltendorf unter www.geltendorf.de eingesehen werden.

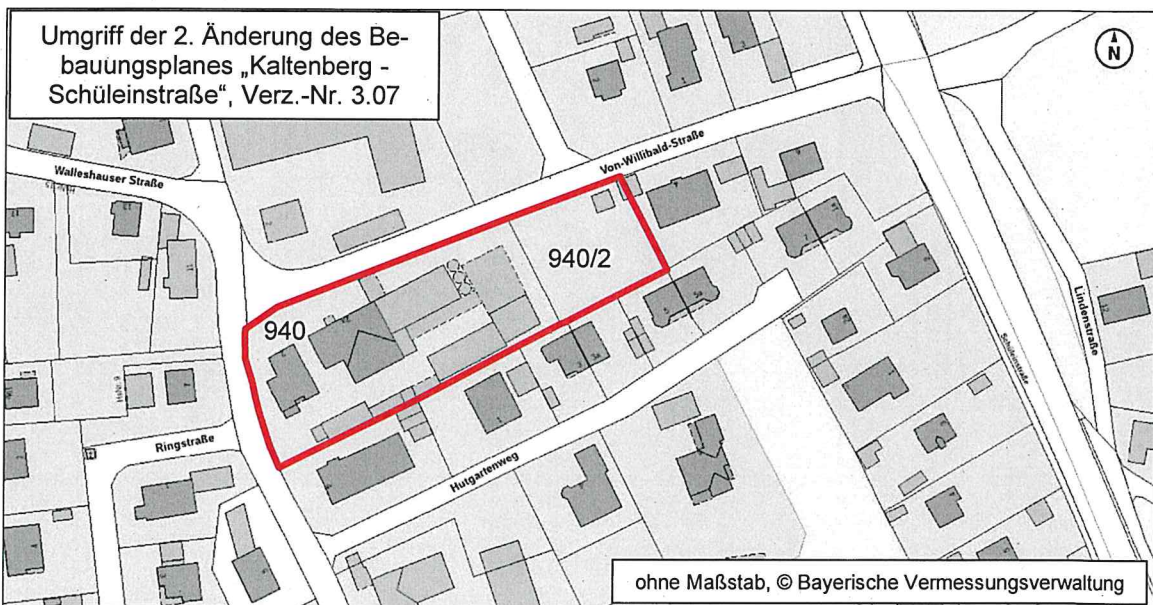
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kaltenberg - SchüleinstraÙe", Verz.-Nr. 3.07 unberücksichtigt bleiben können.

Wichtiger Hinweis:

Infolge der Corona-Krise kann es zur Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zu faktischen Schließungen in den Kommunalverwaltungen kommen. Zur Einsichtnahme ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung beim Bauamt der Gemeinde Geltendorf unter 08193/9321-0 erforderlich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art.13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Geltendorf, 24.09.2021

Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister

angeheftet: 24.09.2021

abgenommen12.11.2021